

+ Merkblatt Herstellungsbeiträge

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR ERHEBUNG VON HERSTELLUNGSBEITRÄGEN

i ÜBERBLICK

Die Stadtwerke bieten die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungs- und die Entwässerungsanlage an. Die erheblichen notwendigen Investitionen werden neben laufenden Gebühren auch durch einmalige (Herstellungs-) Beiträge finanziert.

Allgemeines

Rechtsgrundlagen sind das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit den Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt (BGS-WAS und BGS-EWS). Herstellungsbeiträge sind keine Erschließungsbeiträge im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB).

Beiträge sind grundsätzlich einmalige Abgaben; nur bei späteren Änderungen der beitragspflichtigen Flächen wird ein erneuter Beitrag festgesetzt.

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung des Beitrages.

Dieser Zeitpunkt ist bei der Grundstücksfläche meist die Anschlussmöglichkeit und bei der Geschossfläche die Bezugsfertigkeit des Gebäudes bzw. der Zeitpunkt der Fertigstellung einer Erweiterung.

Beitragsmaßstab

Maßgeblich sind die Grundstücksfläche und die Geschossfläche der vorhandenen Gebäude.

- Bei Erstbebauung: volle Grundstücksfläche
- Bei Ausbauten meist keine neue Grundstücksfläche
- Geschossfläche nach Außenmaßen aller Geschosse

Geschossfläche - Details

- Keller: volle Fläche
- Dachgeschoss: pauschal 2/3 der darunterliegenden Geschossfläche
- Wintergärten: volle Fläche
- Balkone/Loggien/Terrassen: außer Ansatz (wenn über Fluchtlinie)
- Garagen: regelmäßig nicht herangezogen bei Erweiterung.

❗ WICHTIGER HINWEIS ZUR GESCHOSSFLÄCHE

Aufgrund der beitragsrechtlichen Besonderheiten (volle Heranziehung des Kellergeschosses, Berechnung nach Außenmaßen) stimmt die vom Planfertiger nach Baurecht ermittelte „Geschossfläche“ nach BauNVO sowie die „Wohnfläche“ nach der Wohnflächenverordnung nicht immer überein mit der hier beschriebenen Geschossfläche nach dem KAG.

BEITRAGSSÄTZE

Herstellungsbeiträge (Wasser)	EUR (einmalig fällig)	EUR / m ³ brutto
Grundstücksfläche (pro m ²)	1,50	7 %
Geschossfläche (pro m ²)	5,00	7 %

Herstellungsbeiträge (Abwasser)	EUR (einmalig fällig)	EUR / m ³ brutto
Grundstücksfläche (pro m ²)	3,50	Keine Umsatzsteuer (USt.)
Geschossfläche (pro m ²)	16,00	Keine Umsatzsteuer (USt.)

* Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld.

❗ SONSTIGES

Das Beitragsrecht des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes ist ein spezielles Rechtsgebiet mit diversen Abweichungen und Besonderheiten zum Bau- und Erschließungsbeitragsrecht. Besonders im Zusammenhang mit Grundstückskäufen können unklare Regelungen erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Hinweise zur Beitragsveranlagung und erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.